

19./X. 1914

(Die Budapester Donauschiffahrt.) Der Handelsminister hat, wie seinerzeit mitgeteilt wurde, die Hauptstadt verständigt, daß in Zukunft die Kön. Ung. Fluß- und Seeschiffahrt-V.-G. die Budapester Lokal- und Uferschiffahrt versehen werde, und daß er mit dieser Unternehmung zu diesem Zweck einen bis zum 31. Oktober 1936 laufenden Vertrag schließen wolle. Gleichzeitig hat der Minister die Hauptstadt aufgefordert, ihre eventuellen Wünsche ihm mitzuteilen. Die Hauptstadt entsprach dieser Aufforderung,

äußerte ihre Wünsche und ersuchte den Minister, sie in dem abzuschließenden Vertrag geltend zu machen. Die wichtigeren Wünsche der Hauptstadt sind: die Bestimmung der Stationen der Linie Budaörs-ler und Obuda kann nur im Einvernehmen mit der Hauptstadt erfolgen; die Fahrten sollen schon jetzt bis Ujpest und später bis zum Römischen Bad, bis zur Csépelinsel und bis Rápolyásmegeyer ausgedehnt werden; die Gesellschaft muß den Verkehr jährlich mindestens acht Monate hindurch aufrechterhalten und auf den längeren Linien größere Schiffe verkehren lassen; die Gesellschaft ist zu verpflichten, innerhalb zweier Jahre nach Beendigung des Krieges ausschließlich neue Schiffe in Verkehr zu stellen und für eine entsprechende Beleuchtung der Schiffe, Stationen und Wartehallen zu sorgen; für die Fahrten sollen Höchsttarife festgesetzt werden, und zwar 20 Heller im Lokal- und 10 Heller im Uferverkehr, an Wochentagen bis 9 Uhr früh 10, beziehungsweise 6 Heller. In einer neueren Zuschrift teilt nun der Handelsminister der Hauptstadt mit, daß er die Gesellschaft zur Schaffung von mehr Linien und Fahrten als der frühere Minister bestimmt habe, nicht verpflichten könne, doch werde er dafür sorgen, daß die Gesellschaft, sobald ihr Schiffsbestand und ihre Geschäftsverhältnisse es gestatten, den Lokalschiffverkehr entsprechend entwickle, in erster Reihe aber die Lokalschiffahrt bis zum Römischen Bad und bis Ujpest ausdehne. Eine Erhöhung der Fahrpreise wird derzeit nicht gestattet, doch hat sich der Minister das Recht vorbehalten, eine Tarifierhöhung, falls diese unvermeidlich sein sollte, zu bewilligen. Was den Wunsch der Hauptstadt betrifft, die Lokalschiffahrt eventuell ablösen zu dürfen, so steht der Bewirklichung einer solchen Absicht grundsätzlich nichts im Wege; da diese Frage jedoch eingehender Beratungen und Vorbereitungen bedarf, der Abschluß des Vertrages mit der Unternehmung aber keinen Aufschub leidet, so kann diese Frage in dem Vertrag nicht endgültig geregelt werden. Sollte sich jedoch die Ablösung als notwendig erweisen, so wird der Umstand, daß diese Frage in dem Vertrag nicht geregelt wurde, die Ablösung nicht verhindern können.